

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplans

Hummelsbüttel 4/Poppenbüttel 8

1. Verfahrensablauf

Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans Hummelsbüttel 4/Poppenbüttel 8 ist das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949). Die Änderung des Bebauungsplans wurde durch den Aufstellungsbeschluß Nr. W 5/80 vom 16. Juli 1980 (Amtlicher Anzeiger Seite 1185) eingeleitet. Die öffentliche Auslegung hat nach der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1980 (Amtlicher Anzeiger Seite 1745) stattgefunden.

Von der Bürgerbeteiligung nach § 2 a Bundesbaugesetz wurde abgesehen, weil sich die zu treffenden Festsetzungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirken.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich der Planänderung Wohnbauflächen dar.

3. Anlaß der Planung und Planinhalt

Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 4/Poppenbüttel 8 (Blatt I) wurde geändert, da Untersuchungen über den Bedarf an Kindertagesheimen in diesem Bereich Hamburgs ergeben haben, daß auf den Standort dieser städtischen Einrichtung am Ende des Christian-Koch-Weges verzichtet werden kann. Für das Wohngebiet Tegelsberg sind sowohl innerhalb des Siedlungsgefüges als auch in Fußwegentfernung entsprechende Einrichtungen durch private, kirchliche und staatliche Träger in ausreichender Größe bereits realisiert bzw. geplant. So ist

zusätzlich zu den vorhandenen Einrichtungen Poppenbütteler Weg 97 und Poppenbütteler Stieg 25 die Einrichtung eines Kindertagesheims am Gymnasium Müssenredder vorgesehen. Vorübergehende Lösungen sind durch die Einrichtung einer Kinderkrippe im Säuglingsheim Poppenbütteler Weg 184 und eines Kindergartens am Gymnasium Müssenredder geschaffen worden.

Bei Aufstellung des Bebauungsplans war auf der Grundlage der damaligen Prognosen über die Bevölkerungsentwicklung für das Neubaugebiet mit einem gegenüber heute größeren Kinderanteil gerechnet worden. Neuere Untersuchungen haben dies nicht bestätigt. Zur Zeit werden zwar die in den vorhandenen Einrichtungen angebotenen Kindertagesheimplätze voll ausgeschöpft, es muß aber dabei berücksichtigt werden, daß erfahrungsgemäß der Anteil an Kindern, bezogen auf die Gesamtbewohner, in einem Neubaugebiet allgemein höher ist als in einem älteren Wohngebiet.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Kinderanteil an der Bevölkerung des Plangebiets in den kommenden Jahren abnehmen wird und ein zusätzliches Kindertagesheim am Gymnasium Müssenredder geplant ist, ist ein weiteres Kindertagesheim am Christian-Koch-Weg nicht mehr gerechtfertigt. Mitbestimmend für den Verzicht auf diesen Standort war, daß unter pädagogischen und auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten für ein Kindertagesheim am Müssenredder der geeignetere Standort ist, weil dort ein Zusammenhang hergestellt werden kann mit den vorhandenen schulischen Einrichtungen und dem dort ebenfalls geplanten Jugendheim. Außerdem liegt der Standort Müssenredder zentraler als der Standort Christian-Koch-Weg.

Die Flächen am Christian-Koch-Weg sollen daher in Anlehnung an den angrenzenden Bestand einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die Festsetzung reinen Wohngebiets in geschlossener Bauweise und die Erhöhung der Geschoßzahl von 2 auf 4 entspricht der städtebaulichen Struktur des Gesamtgebiets. Die bisher hier festgesetzte Zweigeschossigkeit ergab sich aus dem Raumbedarf für das

geplante Kindertagesheim Die Nutzungsänderung und die Erhöhung der Geschoszahl erfolgt in Anpassung an die Nachbarbebauung. Die Neubebauung soll in ihrer Gestaltung - sowohl Dachform als auch Außenwände - der vorhandenen, anschließenden Bebauung angepaßt werden. Geplant sind ca. 44 Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues.

Die Grundkonzeption des Bebauungsplans wird durch die Planänderung nur unwesentlich berührt. Auch auf die Nachbargebiete wirkt sich die Nutzungsänderung nicht wesentlich aus.

4. Flächen- und Kostenangaben

Das von der Planänderung erfaßte Gebiet ist insgesamt 6 410 m² groß.

Aus der Planänderung entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten.